

Stadt Hartha



Beschlussvorschlag / Antrag

Nr. 119-2026

zur Sitzung	Sitzungstag	Status
des Stadtrates der Stadt Hartha	07.05.2026	Vorberatung
des Stadtrates der Stadt Hartha	21.05.2026	Beschluss

Einreicher:

Hauptamt

- Vorlage für öffentliche Sitzung
 Vorlage für nichtöffentliche Sitzung

1. Betreff:

Aufhebung der Betriebssatzung des Kultur- und Sportbetriebes zum 31.12.2026

2. Beschlussvorschlag / Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Hartha beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Auflösungssatzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Kultur- Und Sportbetrieb der Stadt Hartha“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den „Kultur- Und Sportbetrieb der Stadt Hartha“.

3. Gesetzliche Grundlage:

§§4 und 95a SächsGemO
 §1 SächsEigBVO

4. Finanzielle Auswirkungen:

./.

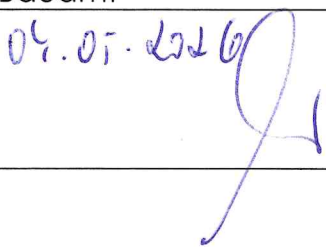

5. Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes und zur Aufhebung der Betriebssatzung

6. Beschlusskontrolle:

nicht erforderlich

7. Datum / Unterschrift

Hauptamt/Finanzen	Bauamt	Bürgermeister
	04.05.2026 	

8. Sachverhalt / Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Hartha hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 der Organisationsempfehlung der B&P Kommunalberatung GmbH zugestimmt. Diese sieht u.a. die Eingliederung des Eigenbetriebes Kultur- und Sportbetrieb der Stadt Hartha in den städtischen Haushalt zum 01.01.2027 vor.

Zum Vollzug dieser Eingliederung ist die Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes erforderlich.

Die Betriebsatzung wurde zuletzt am 11.05.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Diese Satzung soll hiermit mit Wirkung zum 01.01.2027 aufgehoben werden.

Der Doppelhaushalt der Stadt Hartha 2026/2027 berücksichtigt die Eingliederung des Eigenbetriebes vollständig.

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebs „Kultur – und Sportbetrieb Hartha“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Kultur- und Sportbetrieb der Stadt Hartha.

vom 21.05.2026

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m § 95 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018, erlässt die Stadt Hartha folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportbetrieb Hartha“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb Kultur- und Sportbetrieb der Stadt Hartha wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Hartha für den Eigenbetrieb Kultur- und Sportbetrieb Hartha in der Fassung vom 11.05.2023 wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Zum Stichtag 31.12.2026 sind aufgrund der Auflösung des Eigenbetriebes letztmalig ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach §§ 30, 31 SächsEigBVO zu erstellen. Die Schlussbilanz des Jahres 2026 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2026 dar.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Hartha stellt den Jahresabschluss einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz fest und entlastet den Betriebsleiter.

§ 4 Überführung der Aufgaben/Personal

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs werden in die Stadtverwaltung Hartha überführt und dort ab dem 01.01.2027 wahrgenommen.
- (2) Das Personal des Eigenbetriebs wurde bereits in den Stellenplan der Stadt Hartha (Doppelhaushalt 2026/2027) aufgenommen.

Ratsbeschluss vom 21.05.2026/Beschluss-Nr. 119/2026
Bekanntmachung am..... durch.....
Inkrafttreten

§ 5
Übergang Vermögensgegenstände/Schulden

Das zum Stichtag 31.12.2026 noch vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Hartha übertragen und sind dort zu bilanzieren und in der Anlagenbuchhaltung der Stadtverwaltung Hartha weiterzuführen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Auflösungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartha, den

Bürgermeister Kunze